



Vertragswerke

Verbund Stützpunktfeuerwehr Laufen

Inhaltsübersicht:

Vertragswerke zwischen den Einwohnergemeinden Blauen, Dittingen, Laufen, Röschenz, Wahlen und Zwingen betreffend Gründung eines Zweckverbundes „Verbund Stützpunktfeuerwehr Laufen“.

- Status:
- Elektronische Vertragswerke vom 12.02.2000 (Abschrift)
 - projektbezogene Ergänzungen zu den genehmigten Vertragswerken
- Autor:
- Betriebskommission

Dokument Information

Versionen

Version	Datum	Bemerkungen
Gesamtdokument	August 2011	zu Handen der Betriebskommission - Sitzung vom 01.09.2011 - genehmigt

Inhaltsverzeichnis

Vertragswerke.....	1
Verbund Stützpunktfeuerwehr Laufen.....	1
Dokument Information	2
Inhaltsverzeichnis	3
I. Vertrag	6
§ 1 Zweck und Rechtsgrundlage des Verbandes	6
§ 2 Statuten und Feuerwehrreglement	6
§ 3 Feuerwehrreglement	6
§ 4 Übertragung von Kompetenzen.....	6
§ 5 Feuerwehrmobiliar	6
§ 6 Feuerwehrmagazine	6
§ 7 Mindestpersonalbestand je Gemeinde.....	6
§ 8 Übergangsbestimmung	7
§ 9 Inkrafttreten der Ergänzung	7
II. Statuten	9
Name, Grundlage, Sitz, Zweck	9
§ 1 Name, Sitz und Grundlage des Zweckverbundes	9
§ 2 Zweck des Verbunds Stützpunktfeuerwehr Laufen.....	9
§ 3 Aufgabe einer Feuerwehr	9
Mitgliedschaft beim Verbund Stützpunktfeuerwehr Laufen.....	9
§ 4 Gemeinden	9
§ 5 Finanzierung, Kostenverteilung.....	9
§ 6 Kostendeckungsbeiträge der Mitgliedgemeinden	10
§ 7 Ersatzabgabe	10
§ 8 Befreiung von der Ersatzabgabe	10
§ 9 Einsatzkosten	10
Dienstpflicht, Rekrutierung.....	11
§ 10 Dienstpflicht	11
§ 11 Rekrutierung	11
§ 12 Befreiung vom persönlichen Dienst.....	11
Die Organisation des Verbundes	11
§ 13 Organe	11
Die Betriebskommission	12
§ 14 Betriebskommission	12
§ 15 Konstituierung	12
§ 16 Einberufung.....	12
§ 17 Beschlussfassung	12
§ 18 Protokoll	12

§ 19 Aufgaben und Kompetenzen der Betriebskommission	13
Betriebskommando	13
§ 20 Zusammensetzung des Betriebskommandos.....	13
§ 21 Aufgaben und Kompetenzen des Betriebskommandos.....	13
§ 22 Konstituierung	13
Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission	13
§ 23 Zusammensetzung, Konstituierung.....	13
§ 24 Aufgaben und Befugnisse als Rechnungsprüfungskommission	14
§ 25 Aufgaben und Befugnisse als Geschäftsprüfungskommission.....	14
Organisation der Feuerwehr	14
§ 26 Feuerwehrreglement	14
Administration und Rechnungswesen.....	14
§ 27 Administration und Rechnungsführung.....	14
§ 28 Entschädigung	14
Feuerwehrmagazin, Mobiliar.....	15
§ 29 Feuerwehrmagazine	15
§ 30 Feuerwehrmobiliar	15
Disziplinarwesen und Übertretungsstrafrecht.....	15
§ 31 Grundsatz	15
§ 32 Strafen	15
Austritt, Auflösung und Liquidation	15
§ 33 Austritt	15
§ 34 Auflösung und Liquidation	16
Statutenrevision	16
§ 35 Statutenrevision	16
Inkrafttreten	16
§ 36 Inkrafttreten	16
Anhang 1 zu § 29	17
III. Reglement	19
Hinweis auf Statuten	19
Organisation der Feuerwehr	19
§ 2 Leitung	19
§ 3 Aufsicht	19
§ 4 Bestand, Kommandostruktur, Alarmierungskonzept, Kader, Pikettdienst.....	19
§ 5 Betriebsfeuerwehren	19
Funktionen des Kaders	19
§ 6 Feuerwehrkommandant	19
§ 7 Feuerwehrkommandant-Stellvertreter	20
§ 8 Übrige Offiziere	20
§ 9 Feldweibel.....	20
§ 10 Fourier.....	20
§ 11 Wahlfähigkeit der Angehörigen des Kaders	20

Pflichten und Ausbildung.....	20
§ 12 Pflichten der Feuerwehrangehörigen.....	20
§ 13 Ausbildung, Übungsbetrieb.....	20
§ 14 Pflicht der Chargierten.....	21
§ 15 Entschädigungen.....	21
§ 16 Absenzen.....	21
§ 17 Entschuldigungen.....	21
§ 18 Hilfeleistung durch Dritte.....	21
Ausrüstung, Material, Fahrzeuge und Magazine.....	22
§ 19 Bekleidung und Ausrüstung.....	22
§ 20 Gradabzeichen.....	22
Aufgebot und Einsatz.....	22
§ 21 Alarmierung.....	22
§ 22 Erste Hilfe, Requisition.....	22
§ 23 Orientierung der Behörden.....	22
§ 24 Schadenplatzkommando.....	23
§ 25 Schadenplatz.....	23
§ 26 Brandwache.....	23
§ 27 Löschwassieranlagen.....	23
Versicherungen.....	23
§ 28 Versicherungen.....	23
Disziplinarwesen und Übertretungsstrafrecht.....	23
§ 29 Grundsatz.....	23
§ 30 Strafen.....	23
§ 31 Weitere Straffälle.....	24
Schlussbestimmungen.....	25
§ 32 Geltung für Frau und Mann.....	25
§ 33 Revision des Feuerwehreglements.....	25
§ 34 Rekursinstanzen.....	25
§ 35 Aufhebung bisheriger Reglemente.....	25
§ 36 Inkrafttreten.....	25
Anhang 4 zu § 16.....	27
IV. Ergänzungen zu den genehmigten Vertragswerken vom 12.02.2000:.....	28

I. Vertrag

§ 1 Zweck und Rechtsgrundlage des Verbandes

Die vertragsschliessenden Einwohnergemeinden vereinbaren hiermit die Gründung eines Zweckverbandes mit eigener Rechtspersönlichkeit. Dieser Zweckverband mit dem Namen «Verbund Stützpunktfeuerwehr Laufen» dient der Organisation und dem Betrieb einer gemeinsamen Feuerwehr der dem Zweckverband angehörenden Einwohnergemeinden.

Der Zweckverband beruht auf § 48 Abs. 2 der Kantonsverfassung, § 34 Abs. 1 Ziff. 2 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindengesetz) vom 28. Mai 1970 in Verbindung mit § 15 des Gesetzes über den Feuerschutz vom 12. Januar 1981 und dem Regierungsratsbeschluss Nr. 3096 vom 3. Dezember 1996.

§ 2 Statuten und Feuerwehrreglement

Aufgaben, Mitgliedschaft, Finanzierung, Organisation des Verbandes und der Feuerwehr werden in den von den Gemeindeversammlungen der Mitgliedgemeinden beschlossenen und vom Regierungsrat zu genehmigenden Statuten sowie im Feuerwehrreglement festgehalten. Statuten und Feuerwehrreglement bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages.

§ 3 Feuerwehrreglement

Es wird ein gemeinsames Feuerwehrreglement beschlossen. Mit Inkrafttreten des gemeinsamen Feuerwehrreglementes werden die Feuerwehrreglemente der vertragsschliessenden Einwohnergemeinden aufgehoben. Die Festlegung der Feuerwehersatzabgabe bleibt den vertragsschliessenden Einwohnergemeinden vorbehalten.

§ 4 Übertragung von Kompetenzen

Die gemäss der kantonalen Gesetzgebung dem Gemeinderat im Bereich der Feuerwehr zustehenden Kompetenzen werden auf die Organe des Zweckverbandes gemäss Statuten und Feuerwehrreglement übertragen. Insbesondere steht dem Zweckverband das Recht zu, Feuerwehrangehörige einzuteilen, zu entlassen oder zu versetzen, Rapporte zu behandeln und Straffälle zu ahnden, das Kader der Feuerwehr zu ernennen, den Voranschlag, die Rechnung und Investitionen der Feuerwehr zu beschliessen.

§ 5 Feuerwehrmobiliar

Die vertragsschliessenden Einwohnergemeinden verpflichten sich, das Mobiliar der Ortsfeuerwehren in gutem Zustand per 1. Januar 2000 ohne Anspruch auf eine Entschädigung dem Zweckverband zu Eigentum zu übergeben.

§ 6 Feuerwehrmagazine

Die vertragsschliessenden Einwohnergemeinden verpflichten sich, der gemeinsamen Feuerwehr je ein Feuerwehrmagazin zur Verfügung zu stellen und zu unterhalten, welches den räumlichen Bedürfnissen der Feuerwehr entspricht.

§ 7 Mindestpersonalbestand je Gemeinde

Die vertragsschliessenden Einwohnergemeinden verpflichten sich, aus ihren Gemeinden mindestens 10 Personen für den aktiven Feuerwehrdienst zu stellen.

§ 8 Übergangsbestimmung

Die vertragsschliessenden Einwohnergemeinden haben ihre Delegierten in der Betriebskommission spätestens am 15. November 1999 zu bestimmen und dem Gemeindepräsidenten von Laufen zu melden. Dieser lädt sämtliche Delegierten der vertragsschliessenden Gemeinden so rechtzeitig zur konstituierenden Sitzung ein, dass die gemeinsame Feuerwehr ab 1. Januar 2000 einsatzbereit und funktionsfähig ist.

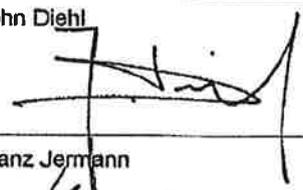
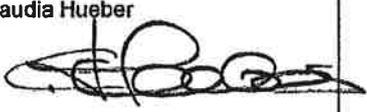
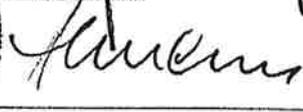
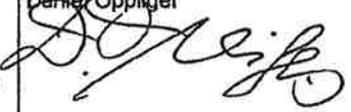
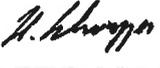
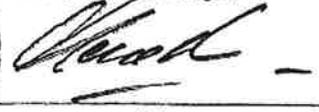
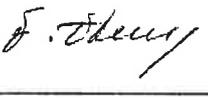
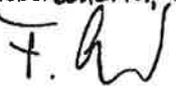
Die Gemeindeversammlungen ermächtigen und beauftragen die Gemeinderäte, alle für die Verbandsgründung erforderlichen Erklärungen abzugeben, die notwendigen Anträge bei den zuständigen Behörden zu stellen und überhaupt alles vorzukehren, damit der Verbund Stützpunktfeuerwehr Laufen als gemeinsame Feuerwehr der vertragsschliessenden Einwohnergemeinden per 1. Januar 2000 funktionsfähig und einsatzbereit ist.

§ 9 Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt nur in Kraft, wenn ihm die Gemeindeversammlung Laufen und die Gemeindeversammlung mindestens einer weiteren Gemeinde zustimmen. Er bedarf überdies der Genehmigung des Regierungsrates.

Vertrag, Statuten, Reglement
 Verbund Stützpunktfeuerwehr Laufen

Dieser Vertrag wird genehmigt am 12. Februar 2000 durch die Vertreter der am Verbund beteiligten Gemeinden:

	Der Gemeindepräsident	Der Gemeindeverwalter
 Blauen	John Diehl 	Claudia Hueber 
 Dittligen	Franz Jermann 	Michael Schaeren 
 Laufen	Urs Steiner 	Daniel Oppliger 
 Röschen	Veronika Kager-Buser 	Heinz Schwyzer-Cueni 
 Wahlen	Bruno Schmidlin-Fringeli 	Fritz Kunz-Rubin 
 Zwingen	Franz Huber Scharrer, Uise-P. Vice: 	Urs Scherrer 

Von der Finanz- und Kirchendirektion genehmigt:





II. Statuten

Name, Grundlage, Sitz, Zweck

§ 1 Name, Sitz und Grundlage des Zweckverbundes

Unter dem Namen „Verbund Stützpunktfeuerwehr Laufen“ besteht auf unbestimmte Dauer ein Zweckverbund mit eigener Rechtspersönlichkeit gemäss § 34 Abs. 1 Ziff. 2 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindengesetz) vom 28. Mai 1970 in Verbindung mit § 15 des Gesetzes über den Feuerschutz vom 12. Januar 1981 und dem Regierungsratsbeschluss Nr. 3096 vom 3. Dezember 1996.

Sitz des Verbunds Stützpunktfeuerwehr Laufen ist Laufen.

§ 2 Zweck des Verbunds Stützpunktfeuerwehr Laufen

Der Verbund Stützpunktfeuerwehr Laufen verfolgt den Zweck, die Effizienz in der Lösch- und Einsatzbereitschaft in den angeschlossenen Gemeinden zu optimieren unter Berücksichtigung eines kostengünstigen Betriebs, der Wirtschaftlichkeit bezüglich personeller Ausrichtung und Beschaffung, sowie der laufenden Kosten.

§ 3 Aufgabe einer Feuerwehr

Die Feuerwehr hat die Aufgabe, bei Brandfällen, Sturm, Wassernot, Erdbeben und Unglücksfällen bedrohte Leben und Eigentum in den Mitgliedgemeinden zu retten und zu schützen. Sie ist auch zur Hilfeleistung bei Oelunfällen und anderen Ereignissen verpflichtet.

Mitgliedschaft beim Verbund Stützpunktfeuerwehr Laufen

§ 4 Gemeinden

Mitglieder des Verbunds Stützpunktfeuerwehr Laufen sind die Gemeinden Blauen, Dittingen, Laufen, Röschenz, Wahlen und Zwingen.

Der Beitritt weiterer Gemeinden der Umgebung bedarf der Zustimmung durch die Gemeindeversammlungen jeder Mitgliedgemeinde.

§ 5 Finanzierung, Kostenverteilung

Der Verbund Stützpunktfeuerwehr Laufen beschafft seine finanziellen Mittel durch:

- Gesetzliche und reglementarische Beiträge der kantonalen Behörden, der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung, darin eingeschlossen Entschädigungen für den Oelwehrstützpunkt sowie die Stützpunktpauschale und privater Institutionen
- Ertrag aus verrechenbaren Dienstleistungen
- Ertrag aus der Rückforderung von Einsatzkosten
- Beiträge der Mitgliedgemeinden
- Durch Fremdfinanzierung (Kontokorrent- Darlehen)

Der Verbund Stützpunktfeuerwehr Laufen führt eine selbständige Bestandesrechnung (Bilanz) sowie Erfolgs- und Investitionsrechnung, nach dem Grundsatz des öffentlichen Rechnungswesens. Rechnungsüberschüsse gegenüber dem Budget werden einer Spezialfinanzierung zugeführt und allfällige Defizite dieser entnommen. Der Verbund bezahlt seine Investitionen nach Möglichkeit durch Selbstfinanzierung.

§ 6 Kostendeckungsbeiträge der Mitgliedgemeinden

Die Kostendeckungsbeiträge werden aufgrund des jeweiligen Budgets berechnet und sind per 1. Juli jeden Jahres fällig.

Für die Berechnung der Kostendeckungsbeiträge der Mitgliedergemeinden wird folgender Verteilschlüssel angewandt:

- 50 % gestützt auf die Gebäudeversicherungssumme der jeweiligen Mitgliedergemeinde
- 50 % gestützt auf die Einwohnerzahl der jeweiligen Mitgliedergemeinde (gemäss aktuellen Angaben des Statistischen Amtes Kanton BL)

§ 7 Ersatzabgabe

Wer feuerwehrdienstpflichtig ist und keinen persönlichen Feuerwehrdienst leistet, hat eine Ersatzabgabe zu bezahlen. Die Mitgliedergemeinden legen für ihre Einwohner die Bemessung der Ersatzabgabe fest und erheben diese.

§ 8 Befreiung von der Ersatzabgabe

Von der Ersatzabgabe befreit sind:

- a) Feuerwehrdienstpflichtige, die mit einem Ehepartner, der persönlich Feuerwehrdienst leistet, in ungetrennter Ehe leben,
- b) geistig und körperlich Behinderte, die keinen persönlichen Dienst leisten können und für ihren Unterhalt nicht selber aufkommen,
- c) Feuerwehrdienstpflichtige, die in einer von der BGV anerkannten Betriebsfeuerwehr Dienst leisten,
- d) Mitglieder des Gemeinderates und / oder der Gemeindeführungsstäbe,
- e) weitere von der Betriebskommission bezeichnete Personen, wobei eine ganze oder teilweise Befreiung möglich ist.

Unterliegt nur ein Ehegatte der Ersatzabgabepflicht, so wird die Ersatzabgabe auf die Hälfte reduziert, entsprechend wird auch das jeweilige Gemeindemaximum halbiert.

§ 9 Einsatzkosten

Bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Schadenverursachung können die Einsatzkosten vom Verantwortlichen zurückgefordert werden.

Für die Kosten folgender Einsätze kann dem Störer bzw. Besteller Rechnung gestellt werden:

- Ölwehreinsätze
- Strahlenschutzinsätze
- Vorsorgliche Brandwache bei Veranstaltungen
- Verkehrsdienst bei Anlässen
- Bei sich häufenden Fehlalarmen
- Fehlalarme von Brandmeldeanlagen (mit Ausnahme des 1. Fehlalarms nach Neuinstallation)
- Leitungsbrüche im Gebäudeinnern
- Autobrände im Freien
- Freiwillige Einsätze der Feuerwehr
- Einsätze bei Verkehrsunfällen
- Kaminausbrennen

Dienstpflicht, Rekrutierung

§ 10 Dienstpflicht

Feuerwehrdienstpflichtig sind alle Einwohnerinnen und Einwohner der dem Verbund angeschlossenen Gemeinden vom Beginn des Jahres an, in welchem sie das 20. Alterjahr erreichen bis zum Ende des Jahres, in welchem sie das 50. Altersjahr vollenden.

Für die Absolvierung der Zivildienstpflicht in der Feuerwehr gelten die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften.

Auf Antrag der Feuerwehrangehörigen kann das Betriebskommando das Verbleiben in der Feuerwehr über die Altersgrenze hinaus gestatten. Gesuche um Dispensation oder Entlassung vom persönlichen Feuerwehrdienst sind dem Betriebskommando schriftlich einzureichen.

§ 11 Rekrutierung

Die Rekrutierung erfolgt jährlich. Die Einwohnerkontrollen der Mitgliedgemeinden stellen dem Betriebskommando die notwendigen Unterlagen zur Verfügung.

Bei der Rekrutierung wird keine Rücksicht auf den Wohnort genommen. Es ist darauf zu achten, dass möglichst viele Feuerwehrpflichtige eingeteilt werden, die auch tagsüber regelmässig in den Gemeinden erreichbar sind. Das Betriebskommando entscheidet – unter Berücksichtigung des Bedarfs an Feuerwehrpflichtigen – über die Einteilung zu aktiven Feuerwehrdienst oder die Versetzung zu den Ersatzpflichtigen.

Dienstpflichtige, die nach der Rekrutierung zuziehen, können, falls sie bereits früher persönlichen Feuerwehrdienst geleistet haben, sofort in die Feuerwehr eingeteilt werden. Andernfalls sind sie bis zum Ende des laufenden Jahres ersatzpflichtig.

§ 12 Befreiung vom persönlichen Dienst

Vom persönlichen Dienst befreit sind:

- Die Mitglieder der Betriebskommission
- Die Kantons- und Ortspolizei
- Angehörige einer Betriebsfeuerwehr
- Personen, die allein oder hauptverantwortlich Kinder bis zum 14. Altersjahr betreuen, soweit die Betreuung nicht in Ausübung einer beruflichen Tätigkeit erfolgt
- Weitere von der Betriebskommission bezeichnete Personen

Die Ersatzabgabepflicht richtet sich nach den § 7 und § 8.

Die Organisation des Verbundes

§ 13 Organe

Organe des Verbunds Stützpunkfeuerwehr Laufen sind:

1. Die Betriebskommission
2. Das Betriebskommando
3. Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission

Die Betriebskommission

§ 14 Betriebskommission

Die Betriebskommission besteht aus 10 Mitgliedern.

Stimmberechtigte Mitglieder:

- Der für die Feuerwehr zuständige Departementschef jeder Mitgliedsgemeinde ist von Amtes wegen Mitglied der Betriebskommission
- Im weiteren ernennen die Mitgliedsgemeinden einen Gemeindepräsidenten und einen Finanzchef als Mitglied der Betriebskommission, wobei diese beiden Personen nicht der gleichen Gemeinde angehören dürfen.

Nicht stimmberechtigte Mitglieder:

- Der Fourier der Verbund Stützpunktfeuerwehr Laufen führt das Protokoll.
- Der Vorsitzende des Betriebskommandos ist Mitglied mit beratender Stimme.

Zusätzliche Vertreter des Betriebskommandos können bei Bedarf mit beratender Stimme zu den Sitzungen der Betriebskommission zugezogen werden.

Die Amtsperiode der Betriebskommission dauert 4 Jahre. Der Gemeinderat jedes Verbundmitglieds meldet den Delegierten für die folgende Amtsperiode der amtierenden Betriebskommission spätestens 30 Tage vor Ablauf der jeweiligen Amtsperiode. Auf den gleichen Zeitpunkt ernennen die Verbundsgemeinden zudem den Gemeindepräsidenten und den Finanzchef.

§ 15 Konstituierung

Die Betriebskommission konstituiert sich selbst. Präsidentin und Vizepräsidentin dürfen nicht Delegierte desselben Verbundmitgliedes sein.

§ 16 Einberufung

Der Präsident / die Präsidentin beruft die Sitzung schriftlich ein unter Bekanntgabe der Traktandenliste. Die Frist beträgt 20 Tage.

§ 17 Beschlussfassung

Jedes Mitglied der Betriebskommission ist berechtigt, schriftliche oder mündliche Anträge vor oder während einer Sitzung einzureichen. Anträge zu Geschäften, die nicht traktandiert sind, können erst anlässlich der nächsten Sitzung entschieden werden. Jede/r Delegierte hat das Recht, von dem oder der Präsident/in unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte schriftlich die Einberufung einer Sitzung innert 20 Tagen zu verlangen.

Die Betriebskommission ist beschlussfähig, sofern die Mehrheit aller Delegierten anwesend ist.

Die Beschlussfassung der Betriebskommission erfolgt mit einfachem Mehr der anwesenden Delegierten. Bei Stimmgleichheit hat die Sitzung präsidierende Person den Stichentscheid.

§ 18 Protokoll

Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen.

§ 19 Aufgaben und Kompetenzen der Betriebskommission

Der Betriebskommission werden folgende Aufgaben übertragen:

- Wahl des/ der Präsidenten/ in und Vizepräsidenten/ in der Betriebskommission
- Ernennung der Feuerwehrkommandanten und des Vizekommandanten, sowie Wahl der weiteren Offiziere, der Feldweibel und Fouriere
- Verabschiedung des Voranschlags zu Handen der Mitgliedgemeinden
- Verabschiedung der Jahresrechnung zu Handen der Mitgliedgemeinden
- Beschlussfassung über Beschaffungen und Investitionen, soweit diese über den Kompetenzbereich des Betriebskommandos hinausgehen
- Festlegung des Mannschaftsbestandes
- Erlass, Aufhebung und Änderung des Statutenanhangs, des Feuerwehreglements und von Weisungen
- Festlegung von Entschädigungen für die Kommissionsmitglieder und die Feuerwehrangehörigen
- Genehmigung des Übungsplanes gemäss Vorschlag des Feuerwehrkommandos
- Disziplinarwesen und Ahndungen im Bereich Übertretungsstrafrechts

Betriebskommando

§ 20 Zusammensetzung des Betriebskommandos

Das Betriebskommando besteht aus Kdt, Kdt Stv, Chef Material/ Fahrzeuge, Chef Administration/ PR, sowie den Ressortchefs, gemäss dem jeweils gültigen Organigramm.

§ 21 Aufgaben und Kompetenzen des Betriebskommandos

Das Betriebskommando vertritt den Verbund Stützpunktfeuerwehr Laufen nach aussen. Es leitet die Feuerwehr.

Dem Betriebskommando werden folgende Aufgaben übertragen:

- Organisation und Durchführung der Rekrutierung
- Einteilung und Entlassung der Feuerwehrangehörigen oder Versetzung zu den Ersatzpflichtigen, die Antragsstellung bei Befreiungs- und Dispensationsgesuchen zu Handen der Betriebskommission
- Ernennung der Unteroffiziere und Spezialisten
- Beschlussfassung über Beschaffungen und Investitionen im Rahmen des Budgets bis zu einem Gesamtbetrag von Fr. 5000.- bei einmaligen Ausgaben oder Fr. 500.- bei jährlich wiederkehrenden Ausgaben
- Stellen von Anträgen zu Handen der Betriebskommission, fachtechnische Beratung der Betriebskommission
- Das Rapportwesen und die Rechnungsstellung für Einsätze zu Handen des Rechnungsführers

§ 22 Konstituierung

Vorsitzende/ r des Betriebskommandos ist der Kommandant des Verbunds Stützpunktfeuerwehr Laufen. Stellvertretender Vorsitzender ist der Stellvertreter des Kommandanten.

Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission

§ 23 Zusammensetzung, Konstituierung

Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission besteht aus je einem Mitglied jeder Mitgliedgemeinde. Sie dürfen nicht gleichzeitig Mitglied der Betriebskommission und Angehörige des Verbunds Stützpunktfeuerwehr Laufen sein.

Die Amtsperiode der Mitglieder der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission deckt sich mit derjenigen der Betriebskommission. Der Gemeinderat jeder Mitgliedgemeinde meldet das jeweilige Mitglied für die folgende Amtsperiode der Betriebskommission spätestens 30 Tage nach Ablauf der laufenden Amtsperiode.

§ 24 Aufgaben und Befugnisse als Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission prüft das gesamte Rechnungswesen des Verbundes und verfügt über alle zu diesem Zwecke notwendigen Kompetenzen. Sie erstattet über ihre Prüfungsergebnisse der Betriebskommission jährlich Bericht.

Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission sind jederzeit befugt, unangemeldete Kontrollen durchzuführen. Die Betriebskommission kann neben der ordentlichen Rechnungsprüfungskommission eine anerkannte Wirtschaftsprüfungsfirma mit der Prüfung des Rechnungswesens beauftragen.

§ 25 Aufgaben und Befugnisse als Geschäftsprüfungskommission

Die Geschäftsprüfungskommission prüft die Tätigkeit der Betriebskommandos, Feuerwehrleitung und der Feuerwehr. Sie prüft, ob die Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen richtig angewendet und die Verbundsbeschlüsse ordnungsgemäss vollzogen worden sind.

Die Geschäftsprüfungskommission erstattet der Betriebskommission, dem Betriebskommando und den Vertragsgemeinden über ihre Feststellungen Bericht. Die Organe des Zweckverbundes sind verpflichtet, der Geschäftsprüfungskommission Auskunft zu geben.

Organisation der Feuerwehr

§ 26 Feuerwehrreglement

Die Organisation der Feuerwehr (Mannschaftsbestand, Kommandostruktur, Alarmorganisation, Ortspikett usw.), die Funktion des Kadets, Pflichten der Feuerwehrangehörigen, Ausrüstung, Material, Fahrzeuge und Magazine, sowie weitere generelle Anordnungen des Feuerwehrbetriebs werden im Feuerwehrreglement festgelegt, soweit die entsprechende Regelung nicht in den Statuten enthalten ist.

Administration und Rechnungswesen

§ 27 Administration und Rechnungsführung

Die Administration und das Rechnungswesen des Verbunds Stützpunktfeuerwehr Laufen wird von der Gemeindeverwaltung besorgt. Diese bezeichnet gegenüber der Betriebskommission eine für die Administration und Rechnungsführung verantwortliche Person.

Die Betriebskommission kann stattdessen sachkundige Dritte mit der Administration und dem Rechnungswesen beauftragen.

§ 28 Entschädigung

Die Einwohnergemeinde hat Anspruch auf Entschädigung für den mit der Führung der Administration und dem Rechnungswesen verbundenen Aufwand. Sie stellt diesen jährlich in Rechnung.

Feuerwehrmagazin, Mobiliar

§ 29 Feuerwehrmagazine

Die Mitgliedsgemeinden stellen dem Verbund Stützpunktfeuerwehr Laufen je ein geeignetes Feuerwehrmagazin zur Verfügung. Dieses hat den räumlichen Bedürfnissen der Feuerwehr zu entsprechen und weist eine zur Erfüllung der Feuerwehraufgaben geeignete Erschliessung. Der Zugang zu den Feuerwehrmagazinen muss für alle Feuerwehrangehörigen jederzeit gewährleistet sein.

Der Unterhalt der Feuerwehrmagazine obliegt der jeweiligen Mitgliedsgemeinde. Diese hat den Anspruch auf eine Entschädigung für Bereitstellung und Unterhalt eines geeigneten Feuerwehrmagazins. Die Berechnung der Entschädigung wird im Anhang 1 festgelegt.

§ 30 Feuerwehrmobiliar

Die Mitgliedsgemeinden überlassen dem Verbund Stützpunktfeuerwehr Laufen das gesamte Feuerwehrmobiliar der bisherigen Ortsfeuerwehren unentgeltlich zu Eigentum. Ersatzbeschaffungen und Neuanschaffungen erfolgen durch den Verbund Stützpunktfeuerwehr Laufen auf dessen Kosten. Sie stehen im Eigentum des Verbunds Stützpunktfeuerwehr Laufen, welcher auch der Unterhalt obliegt.

Disziplinarwesen und Übertretungsstrafrecht

§ 31 Grundsatz

Das Disziplinarwesen und Übertretungsstrafrecht liegt in der Kompetenz der Betriebskommission.

§ 32 Strafen

Die Strafen für Übertretungen des Feuerwehrreglements und die in den Statuten enthaltenen Bestimmungen über die Dienstplicht und Ersatzabgabe sind:

- Verweis
- Geldbusse bis Fr. 1000.-
- Degradierung
- Ausschluss aus der Feuerwehr und Versetzung zu den Ersatzpflichtigen

Die unter Abs. 1 genannten Strafen können miteinander verbunden werden.

Austritt, Auflösung und Liquidation

§ 33 Austritt

Der Austritt eines Verbundmitgliedes ist erstmals nach Ablauf von 4 Jahren unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Jahren jeweils auf den Ablauf einer Amtsperiode der Betriebskommission möglich.

Das austretende Verbundmitglied hat Anspruch auf einen Anteil am Feuerwehrmobiliar, der seinem Anteil an den Kosten gemäss dem im Zeitpunkt der Kündigung geltenden Kostenbeteiligungsschlüssel entspricht. Die Vermögensausscheidung wird von einer Delegation der Betriebskommission, welcher je ein Delegierter aus jeder Mitgliedsgemeinde angehört, vorgenommen. Wenn keine gütliche Einigung möglich ist, entscheidet der kantonale Feuerwehrinspektor im Sinne eines Einzelschiedsrichters. Sein Entscheid ist endgültig.

§ 34 Auflösung und Liquidation

Die Auflösung des Verbundes ist erstmals nach Ablauf von 4 Jahren auf das Ende einer Amtsperiode der Betriebskommission möglich, sofern sie von der Mehrheit der Mitgliedgemeinden und unter Einhaltung einer Frist von 2 Jahren verlangt wird.

Die Aufteilung des Feuerwehrmobiliars und ein allfälliger Liquidationsüberschuss richtet sich nach den Bestimmungen über den Austritt eines Verbundmitglieds.

Statutenrevision

§ 35 Statutenrevision

Die Statuten können unter Wahrung der Zweckbestimmung durch Beschluss der Betriebskommission mit einfacher Mehrheit geändert werden. Die revidierten Statuten bedürfen der Genehmigung der Gebäudeversicherung, des Regierungsrates und der Gemeindeversammlung der Mitgliedgemeinden.

Inkrafttreten

§ 36 Inkrafttreten

Diese Statuten, sowie das gemeinsame Feuerwehrreglement des Verbunds Stützpunktfeuerwehr Laufen wurden von den Gemeinderäten und den Gemeindeversammlungen der Mitgliedgemeinden Blauen, Dittingen, Laufen, Röschenz, Wahlen und Zwingen beschlossen. Sie treten mit der Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 1. Januar 2000 in Kraft.

STATUTEN

des Zweckverbundes Verbund Stützpunktfeuerwehr Laufen

Anhang 1 zu § 29

Berechnung der Entschädigung für die Benützung der Feuerwehrmagazine

Die Berechnung basiert auf den Brutto – Standflächen nach den Richtlinien und Angaben der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung BGV.

Diese Brutto – Standflächen beinhalten auch Flächenanteile für Nebenräume.

Standflächenpreis pro m²

Fr. 85.-

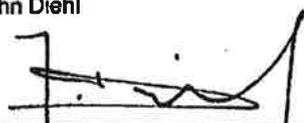
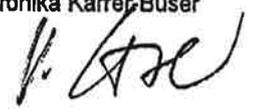
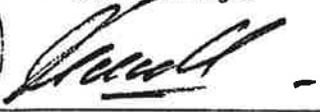
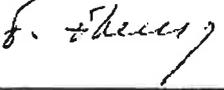
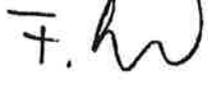
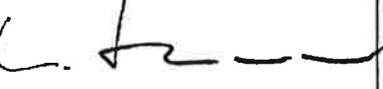
Standflächen Feuerwehrmagazine, Stand per 30. Juni 1999

Blauen	m ²	Fr.
Dittingen	m ²	Fr.
Laufen	m ²	Fr.
Röschenz	m ²	Fr.
Wahlen	m ²	Fr.
Zwingen	m ²	Fr.

Die Standflächen sind jeweils bei Veränderungen des Fahrzeugbestandes neu anzupassen.

Vertrag, Statuten, Reglement
 Verbund Stützpunktfeuerwehr Laufen

Diese Statuten werden genehmigt am 12. Februar 2000 durch die Vertreter der am Verbund beteiligten Gemeinden:

	Der Gemeindepräsident	Der Gemeindeverwalter
 Blauwilgen	John Diehl 	Claudia Hueber 
 Sittigen	Franz Jermann 	Michael Schaeren 
 Laufen	Urs Steiner 	Daniel Oppinger 
 Röschwil	Veronika Karrer-Buser 	Heinz Schwyzer-Cueni 
 Wahlen	Bruno Schmidlin-Fringeli 	Fritz Kunz-Rubin 
 Zuzwil	Franz Hueber Scherrer, Vice-P. Vicepr: 	Urs Scherrer 

Von der Finanz- und Kirchendirektion genehmigt:





III. Reglement

Reglement des Verbunds Stützpunktfeuerwehr Laufen

Gestützt auf § 22 des Gesetzes über den Feuerschutz vom 12. Januar 1981, § 3 des Vertrags zwischen den Einwohnergemeinden Blauen, Dittingen, Laufen, Röschenz, Wahlen und Zwingen betreffend Gründung eines Zweckverbandes „Verbund Stützpunktfeuerwehr Laufen“ für den „Verbund Stützpunktfeuerwehr Laufen“ wird folgendes Reglement erlassen:

Hinweis auf Statuten

Das vorliegende Feuerwehrreglement regelt die Belange des Verbunds Stützpunktfeuerwehr Laufen, soweit sie nicht in den Statuten des Zweckverbandes geregelt sind. Den Mitgliedgemeinden bleibt die Regelung über die Bemessung und den Bezug der Ersatzabgabe.

Organisation der Feuerwehr

§ 2 Leitung

Die Leitung der Feuerwehr obliegt dem Betriebskommando.

§ 3 Aufsicht

Die Feuerwehr untersteht der Aufsicht der Betriebskommission und der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission.

§ 4 Bestand, Kommandostruktur, Alarmierungskonzept, Kader, Pikettdienst

Der Bestand des Verbunds Stützpunktfeuerwehr Laufen soll 110 Prozent der im Anhang 2.1 festgelegten Anzahl nicht übersteigen.

Die Kommandostruktur ist im Anhang 1 festgelegt.

Die Alarmierungskonzept des Verbunds Stützpunktfeuerwehr Laufen ist im Anhang 2 festgelegt.

Offiziere, höhere Unteroffiziere und Unteroffiziere bilden zusammen das Kader.

Die Angehörigen der Feuerwehr können auf Anordnung des Kommandanten abwechselungsweise zum Wochenend - Pikettdienst verpflichtet werden.

§ 5 Betriebsfeuerwehren

Die gemäss § 18 des Gesetzes über den Feuerschutz organisierten Betriebsfeuerwehren unterstehen der Aufsicht des Verbunds Stützpunktfeuerwehr Laufen.

Funktionen des Kadern

§ 6 Feuerwehrkommandant

Der Feuerwehrkommandant im Grad eines Majors führt die Feuerwehr und leitet die Ausbildung. Der Feuerwehrkommandant übt die Kontrolle über den Unterhalt von Bekleidung, Ausrüstung, Gerätschaften und Fahrzeugen aus, ordnet den inneren Dienst an und regelt alle Verantwortlichkeiten innerhalb der Feuerwehr. Er sorgt nach den Einsätzen und Alarmen für die Rapporte an die Betriebskommission und erstellt den Jahresbericht.

§ 7 Feuerwehrkommandant-Stellvertreter

Der Feuerwehrkommandant-Stellvertreter im Grad eines Hauptmanns übernimmt in Abwesenheit des Kommandanten dessen Obliegenheiten. Er unterstützt den Kommandanten in allen seinen Funktionen.

§ 8 Übrige Offiziere

Die Offiziere im Grad von Oberleutnants sind Ressortchefs und führen selbständig ein Ressort. Offiziere im Grad eines Leutnants sind als Führer von Zügen / Pikettgruppen und für Spezialaufgaben einzusetzen.

§ 9 Feldweibel

Die Feldweibel leiten den inneren Dienst. Sie sind dem Kommandanten für das Material und die Fahrzeuge, sowie für den Unterhalt der Bekleidung und der Ausrüstung der Mannschaft verantwortlich.

Die Feldweibel führen das Inventar und geben dem Chef Material / Fahrzeuge nach Übungen und Einsätzen einen Materialrapport ab.

Für bestimmte Wartungsaufgaben können auch spezielle Fahrzeug- oder Gerätewarte eingesetzt werden.

§ 10 Fourier

Die Fouriere besorgen den Rechnungsdienst, führen die Korpskontrolle und erledigen die schriftlichen Arbeiten des Feuerwehrkommandos.

§ 11 Wahlfähigkeit der Angehörigen des Kadets

Zur Wahl zum Offizier fallen nur Unteroffiziere in Betracht, für die ein Fähigkeitszeugnis des Feuerwehrinspektorats vorliegt.

Ein Offizier kann nur dann zum Kommandanten oder dessen Stellvertreter ernannt werden, wenn ein entsprechendes Fähigkeitszeugnis vorliegt.

Bei der Besetzung aller Funktionen ist auf die Eignung der vorgeschlagenen Dienstpflichtigen zu achten. Für die Ernennung ist der Besuch der vorgeschriebenen Ausbildungskurse Voraussetzung.

Die Dienstpflichtigen können zur Übernahme einer Funktion während der einzelnen Übungen oder eines Einsatzes verpflichtet werden, auch wenn sie die dafür vorgeschriebenen Kurse nicht absolviert haben.

Pflichten und Ausbildung

§ 12 Pflichten der Feuerwehrangehörigen

Jeder Feuerwehrangehörige ist zu treuer Dienstleistung gemäss den erhaltenen Instruktionen und Befehlen, zu Gehorsam und zu korrektem Verhalten gegenüber Vorgesetzten verpflichtet.

Die Vorgesetzten haben die Untergebenen korrekt zu behandeln und bei diesen das Interesse am Feuerwehrdienst zu fördern.

§ 13 Ausbildung, Übungsbetrieb

Das Kader ist in Kursen und Übungen gründlich auszubilden. Der Kommandant bezeichnet in Verbindung mit dem Betriebskommando die Dienstpflichtigen, die in kantonale und regionale Kurse abzuordnen sind.

Jeder zum ersten Mal zum persönlichen Dienst eingeteilte Feuerwehrpflichtige hat im ersten Jahr nach der Einteilung einen kantonalen Grundkurs zu besuchen.

Dienstpflichtige, die dem Aufgebot zu einem Kurs ohne gültige Entschuldigung nicht Folge leisten, werden bestraft.

Die Ausbildungszeit muss für alle Feuerwehrpflichtigen jährlich mindestens 20 Stunden betragen. Sie soll sich in der Regel auf acht Übungen verteilen. Zusätzlich soll jedes Jahr eine Alarmübung stattfinden.

Alle im Atemschutz ausgebildeten Feuerwehrangehörigen müssen pro Jahr während mindestens 8 Stunden speziell geschult werden.

Das Kader ist für seine Aufgabe an speziellen Übungen auszubilden, wobei mindestens 10 Übungsstunden absolviert werden müssen.
Für spezielle Aufgaben können zusätzliche Übungen durchgeführt werden.

Rekruten werden im ersten Dienstjahr zu einer zusätzlichen Rekrutenübung von einem Tag aufgeboten.

§ 14 Pflicht der Chargierten

Jeder Feuerwehrangehörige, der sich zur Übernahme einer Funktion verpflichtet, hat diese nach Absolvierung der kantonalen Kurse während mindestens fünf Jahren auszuüben.

§ 15 Entschädigungen

Die Entschädigungen für die Kommissionsmitglieder und die Feuerwehrangehörigen sind im Anhang 3 festgelegt.

§ 16 Absenzen

Zu spätes Erscheinen bei einer Übung, unentschuldigtes Fehlen bei der Rekrutierung, bei Mannschaftsübungen, bei Alarm oder im Ernstfall werden mit Busse bestraft.

Wer von der Mannschaft mehr als zwei und vom Kader mehr als drei Übungen des Jahres ohne gültige Entschuldigung ferngeblieben ist, bezahlt ausser den Bussen die Ersatzabgabe für das betreffende Jahr.

Die Bussen sind im Anhang 4 festgelegt.

§ 17 Entschuldigungen

Entschuldigungen sind möglichst vor dem Dienst, spätestens jedoch drei Tage nachher dem Kommandanten oder dem Fourier schriftlich und begründet einzureichen.

Als Entschuldigungsgründe werden akzeptiert:

- a) Krankheit (mit Arztzeugnis),
- b) Unfall (mit Arztzeugnis),
- c) Schwangerschaft (mit Arztzeugnis),
- d) Militärdienst (mit Aufgebot oder Dienstbüchlein),
- e) Hochzeit oder Todesfall in der Familie,
- f) berufsbedingte, mehrtägige Ortsabwesenheiten (mit Bestätigung des Arbeitgebers),
- g) regelmässig unregelmässige Arbeitszeit nach Dienstplan (mit Kopie des Dienstplanes bzw. Bestätigung des Arbeitgebers),
- h) berufliche Weiterbildung (mit Bestätigung der Schule oder des Arbeitgebers),
- i) Sitzungen als Mitglied in einem öffentlichen Amt (Parlament, Behörden, Kommissionen),
- j) Ferienabsenzen

§ 18 Hilfeleistung durch Dritte

In Notfällen ist jeder Einwohner zur Hilfeleistung, soweit es seine Kräfte erlauben und er darum angegangen wird, verpflichtet.

Ausrüstung, Material, Fahrzeuge und Magazine

§ 19 Bekleidung und Ausrüstung

Die Feuerwehrangehörigen werden auf Kosten der Feuerwehr eingekleidet und ausgerüstet.

Jeder Feuerwehrangehörige haftet für den sorgfältigen Unterhalt seiner Bekleidung und Ausrüstung. Für die Kosten zur Behebung von Schäden, die auf sein Verschulden zurückzuführen sind, hat er persönlich aufzukommen.

Beim Austritt aus der Feuerwehr oder beim Wegzug aus einer Mitgliedgemeinde sind die Bekleidung und Ausrüstung in gutem und gereinigtem Zustand dem Feldweibel abzuliefern.

Die bisherige, persönliche Ausrüstung der Feuerwehrleute wird von der Stützpunktfeuerwehr übernommen. Innert einem Jahr nach Gründung der Stützpunktfeuerwehr Laufen ist für alle Feuerwehrangehörigen eine einheitliche, persönliche Ausrüstung anzustreben. Über den Standort des Materials ist ein Inventar zu führen.

§ 20 Gradabzeichen

Die Gradabzeichen der Feuerwehr sind denjenigen der Armee angeglichen.

Aufgebot und Einsatz

§ 21 Alarmierung

Bei Feuerausbruch und anderen Ereignissen, die den Einsatz des Verbunds Stützpunktfeuerwehr Laufen erfordern, erfolgt die Alarmierung gemäss Alarmierungskonzept (Anhang 2). Jeder Feuerwehrangehörige hat sich vollständig ausgerüstet und auf dem raschesten Weg zum zugewiesenen Feuerwehrmagazin von dort mit den Geräten auf den Schadenplatz zu begeben.

Wird in Schadenfällen ausserhalb der Mitgliedgemeinden der Einsatz der Feuerwehr angefordert (Nachbarhilfe), so entscheidet der Kommandant oder sein Stellvertreter über das Ausmass der Hilfeleistung.

Handelt es sich um ein Katastrophenereignis, so werden die benötigten Hilfskräfte der Einsatzleitung des kantonalen Katastrophenstabes unterstellt.

§ 22 Erste Hilfe, Requisition

Bei Feuerausbruch oder anderen Gefahren in den Ortschaften begeben sich direkt auf den Schadenplatz:

- a) die Offiziere,
- b) Feuerwehrangehörige, die in unmittelbarer Nähe des Schadenobjektes wohnen.
Auto- und Traktorenbesitzer sind verpflichtet, ihre Motorfahrzeuge und die damit vertrauten Lenker dem Feuerwehrkommando auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.
Eine Weigerung wird mit Busse bestraft.

§ 23 Orientierung der Behörden

Über jeden Einsatz ist der Präsident der Betriebskommission sowie das in der Einsatzgemeinde für die Feuerwehr zuständige Gemeinderatsmitglied zu informieren.

Bei grösseren Einsätzen orientiert dieses Gemeinderatsmitglied den Gemeinderat auf geeignete Weise.

§ 24 Schadenplatzkommando

Auf dem Schadenplatz führt der Kommandant, bei dessen Abwesenheit der ranghöchste Anwesende der Feuerwehr den Befehl.
Er ordnet alles an, was zur Rettung von Menschen, Tieren, Fahrhabe und Gebäulichkeiten geboten erscheint.
Im Bedarfsfalle hat er das Recht, Nachbarhilfe anzufordern.
Die Weisungen des Feuerwehrinspektors und des Oberinstructors sind zu befolgen.

§ 25 Schadenplatz

Auf dem Schadenplatz müssen Ruhe und Ordnung herrschen. Ausser der Feuerwehr, Mitgliedern der Betriebskommission und den Untersuchungsbeamten darf niemand das Areal betreten.

Wer den Anordnungen der Feuerwehr nicht Folge leistet, wird gemäss § 24 des Gesetzes über den Feuerschutz bestraft.

§ 26 Brandwache

Es liegt im Ermessen des Kommandanten, nach beendeter Löscharbeit zur Vorsorge gegen allfälligen Wiederausbruch des Feuers und für Räumungsarbeiten Feuerwehrleute auf dem Schadenplatz zurückzubehalten.

§ 27 Löschwasseranlagen

Grundsätzlich hat jede Gemeinde auf ihrem Gebiet für ausreichende Löschwasseranlagen für die Feuerwehr zu sorgen.

Versicherungen

§ 28 Versicherungen

Die gesamte Feuerwehr ist bei der Hilfskasse des Schweizerischen Feuerwehrverbandes gegen Krankheit und Unfall zu versichern. Erkrankungen und Verletzungen im Feuerwehrdienst sind dem Kommandanten oder dem Fourier sofort, spätestens aber innert fünf Tagen zu melden.
Die Chargierten sind ausserdem gegen Haftpflicht versichert.
Hilfeleistende Dritte sind ebenfalls gegen Unfall und Krankheit versichert. Unfälle und Krankheiten sind unverzüglich dem Kommandanten oder dem Fourier zu melden.

Disziplinarwesen und Übertretungsstrafrecht

§ 29 Grundsatz

Das Feuerwehrkommando stellt der Betriebskommission Antrag auf Massnahmen im Rahmen des Disziplinarwesens und Übertretungsstrafrechtes. Der Antrag entfällt, wenn sich die Massnahmen gegen Angehörige des Kommandos richten.

§ 30 Strafen

Die Strafen für Übertretungen dieses Reglements richten sich nach den Bestimmungen in den Statuten des Verbunds Stützpunktfeuerwehr Laufen.

§ 31 Weitere Straffälle

Wer sich weigert, brandverdächtige Objekte untersuchen zu lassen, wird mit Busse bestraft.

Wer der Feuerwehr bei Schadenfällen und angekündigten Übungen den Zutritt zu Liegenschaften verweigert, wird mit Busse bestraft.

Wer die Feuerwehr bös- oder mutwilligerweise alarmiert, wird gemäss § 47 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Strafgesetzbuch bestraft und zur Übernahme der verursachten Kosten verurteilt.

Schlussbestimmungen

§ 32 Geltung für Frau und Mann

Aus Gründen der besseren Verständlichkeit ist in diesem Reglement jeweils die männliche Form gewählt worden. Die Frauen gelten darin als miteingeschlossen.

§ 33 Revision des Feuerwehrreglements

Das Feuerwehrreglement kann durch Beschluss der Betriebskommission mit einfachem Mehr der anwesenden Delegierten geändert werden. Die Mitgliedergemeinden sind über Änderungen in Kenntnis zu setzen.

§ 34 Rekursinstanzen

Gegen Verfügungen der Organe des Verbunds Stützpunktfeuerwehr Laufen kann innert 10 Tagen beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.
Gegen Bussenverfügungen der Betriebskommission kann innert 10 Tagen an das Polizeigericht rekuriert werden.

§ 35 Aufhebung bisheriger Reglemente

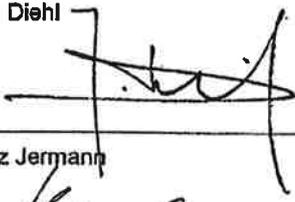
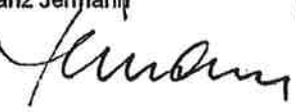
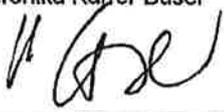
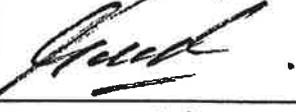
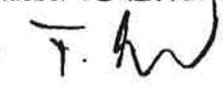
Mit der Genehmigung des Vertrages zwischen den Blauen, Dittingen, Laufen, Röschenz, Wahlen und Zwingen werden die entsprechenden Feuerwehrreglemente der Vertragsgemeinden aufgehoben.

§ 36 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2000 in Kraft. Es bedarf der Genehmigung der Finanz- und Kirchendirektion.

Vertrag, Statuten, Reglement
 Verbund Stützpunktfeuerwehr Laufen

Dieses Reglement wird genehmigt am 12. Februar 2000 durch die Vertreter der am Verbund beteiligten Gemeinden:

	Der Gemeindepräsident	Der Gemeindeverwalter
	John Diehl 	Claudia Hueber 
	Franz Jermann 	Michael Schaeren 
	Urs Steiner 	Daniel Oppliger 
	Veronika Karrer-Buser 	Heinz Schwyzer-Cueni 
	Bruno Schmidlin-Fringeli 	Fritz Kunz-Rubin 
	Franz Haebler Scherrer, Vice-P. Viceprs: 	Urs Scherrer 

Von der Finanz- und Kirchendirektion genehmigt:





Reglement des Verbunds Stützpunktfeuerwehr Laufen

Anhang 4 zu § 16

Bussen

Wer unentschuldig eine Kompanie – Übung versäumt oder einem Aufgebot nicht nachkommt, hat eine Busse von mindestens der doppelten Höhe des Soldbetrages zu entrichten.

Wer sich während der Rekrutierung oder einer Übung unabgemeldet entfernt, wird gebüsst.

IV. Ergänzungen zu den genehmigten Vertragswerken vom 12.02.2000:

Der Souverän der beteiligten Gemeinden bewilligte den Neubau eines Feuerwehrmagazines im Gebiet Lochbrugg auf den Parzellen 1350 und 534.

Mit Beschluss des Projektes (Kostenschätzung CHF 5.2 Millionen) wurde der Zweckverband beauftragt das Grundeigentum zu erwerben und das vorgestellte Projekt auszuführen.

Der Souverän der beteiligten Gemeinden bewilligt somit den Kauf der beiden Parzellen 1350 und 534 und erteilt die dazu nötige Vollmacht das Grundeigentum zu erwerben.

Der Souverän der beteiligten Gemeinden bewilligte, dass die Mitgliedsgemeinden Beiträge an die Investitionsausgaben des Projektes leisten.

Folgende Beiträge wurden als Startfinanzierung bewilligt:

Blauen:	80'000 Fr.
Dittingen:	85'000 Fr.
Laufen	620'000 Fr.
Röschenz	190'000 Fr.
Wahlen	140'000 Fr.
Zwingen	240'000 Fr.

Die Basellandschaftliche Gebäudeversicherung (BGV) subventioniert das Bauvorhaben gemäss den Richtlinien für Stützpunktfeuerwehren passierend auf dem Gesetz über den Feuerschutz vom 12. 01.1981.

Der Zweckverband erhielt die Vollmacht den Restbetrag mittels Darlehen zu finanzieren.

Der Souverän der beteiligten Gemeinden erteilte dem Zweckverband die nötigen Vollmachten zur Erstellung des Projektes.

Der Souverän hat Kenntnis, dass der § 6 des Vertrages und § 29 der Statuten nicht zur Anwendung gelangen.

Gemeinde Blauen – Gemeindeversammlung vom 29. Juni 2011 – Traktandum 4

Der Gemeindepräsident
Dieter Wissler

Die Gemeindeverwalterin
Johanna Brunner



Datum: 25.5.12



Gemeinde Dittingen – Gemeindeversammlung vom 20. Juni 2011 – Traktandum 3

Die Gemeindepräsidentin
Regina Weibel

Die Gemeindeverwalterin
Vera Spindler Moeschlin



Datum: 18.5.12

Stadt Laufen – Einwohnerversammlung vom 16. Juni 2011 – Traktandum 4

Die Präsidentin
Brigitte Bos

Der Stadtverwalter
Walter Ziltener



Datum: 20.6.2012

Vertrag, Statuten, Reglement
Verbund Stützpunktfeuerwehr Laufen

Gemeinde Röschenz- Gemeindeversammlung vom 09. Juni 2011 – Traktandum 2

Der Gemeindepräsident
René Merz



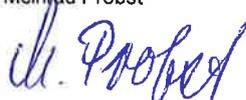
Der Gemeindeverwalter
Heinz Schwyzer



Datum: 07.06.2012

Gemeinde Wahlen – Gemeindeversammlung vom 30. Mai 2011 – Traktandum 6

Der Gemeindepräsident
Meinrad Probst



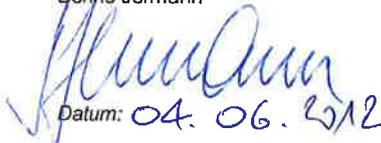
Der Gemeindeverwalter
Urs Halbeisen



Datum: 11.05.2012

Gemeinde Zwingen – Gemeindeversammlung vom 24. August 2011 – Traktandum 2

Der Gemeindepräsident
Benno Jermann



Datum: 04.06.2012

Die Gemeindeverwalter/in



Zustimmung der **Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung**

**Basellandschaftliche
Gebäudeversicherung**
4410 Liestal



Werner Stampfli

Genehmigung des **Regierungsrates**:





VERFÜGUNG DER FINANZ- UND KIRCHENDIREKTION BASEL-LANDSCHAFT

vom 29. Juni 2012

Verbund Stützpunktfeuerwehr Laufen - Ergänzung zum Feuerwehrvertrag

I.

Die Gemeindeversammlungen der Stadt Laufen sowie der Einwohnergemeinden Blauen, Dittingen, Röschenz, Wahlen und Zwingen haben am 16. Juni 2011, 29. Juni 2011, 20. Juni 2011, 9. Juni 2011, 30. Mai 2011 bzw. 24. August 2011 eine Ergänzung zum Vertrag Verbund Stützpunktfeuerwehr Laufen genehmigt. Die Referendumsfrist ist in allen sechs Gemeinden unbenützt abgelaufen.

II.

a) Gemäss § 168 Buchstabe c des Gemeindegesetzes (GemG) sind die Verträge mit reglementswesentlichem Inhalt sowie deren Änderungen dem kantonalen Aufsichtsorgan zur Genehmigung vorzulegen. Aufsichtsorgan ist die Finanz- und Kirchendirektion (§ 167 Absatz 2 GemG in Verbindung mit § 12a des Dekrets vom 6. Juni 1983 zum Verwaltungsorganisationsgesetz sowie § 2 Buchstabe c der Verordnung vom 9. März 1999 über die Genehmigung der Gemeindereglemente).

b) Die Ergänzung des Vertrags ist rechtskonform und kann genehmigt werden.

III.

/// : Die Ergänzung vom 30. Mai / 9. Juni / 16. Juni / 20. Juni / 29. Juni / 24. August 2011 zum Vertrag Stützpunktfeuerwehr Laufen wird genehmigt und auf den 1. Juli 2012 in Kraft gesetzt.

Verteiler: - gemäss Basellandschaftlicher Gebäudeversicherung
- Stabsstelle Gemeinden

FINANZ- UND KIRCHENDIREKTION
DES KANTONS BASEL-LANDSCHAFT

A. Ballmer, Regierungsrat